

Ingolstadt, 28. Dezember 2020

Öffentliche Bekanntmachung

24. Nachtrag

zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Audi BKK im schriftlichen Verfahren beschlossenen 24. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2012 mit Bescheid vom 23. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 213 - 59239.0 - 2753/2011) genehmigt.

Audi BKK



24. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Der Verwaltungsrat der Audi BKK hat im schriftlichen Umlaufverfahren folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

§ 13b Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

Abs. IX. wird wie folgt neu eingefügt:

IX. Zusätzliche Kinderorthopädische Hilfsmittel

1. Die Audi BKK gewährt ihren Versicherten ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat neben der Hilfsmittelversorgung nach § 33 Absatz 1 SGB V zusätzlich Kopforthesen (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie), wenn dies nach der Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Voraussetzung ist, dass die Indikationsstellung und Verordnung durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Kopforthesen Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.
2. Zur Übernahme der Kosten ist der Kostenvoranschlag einschließlich der ärztlichen Verordnung durch den Versicherten oder einen Leistungserbringer einzureichen. Nach Genehmigung kann eine Abrechnung zwischen dem Leistungserbringer und der Audi BKK erfolgen. Soll alternativ eine Erstattung der Leistungen nach Abs. 1 an den Versicherten erfolgen, ist der Audi BKK die Originalrechnung einzureichen.

§ 14a Primärprävention

Abs. II. Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „95“ zwischen den Worten „in Höhe von“ und „v. H. der entstandenen Kosten“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt.

Abs. III. wird wie folgt neu gefasst:

Anstelle von zwei Kursen am Wohnort können die Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention in Form der „Audi BKK Gesundheitswoche“ oder des „Audi BKK Retreat Wochenendes“ in Anspruch genommen werden. Die Inhalte der „Audi BKK Gesundheitswoche“ und des „Audi BKK Retreat Wochenendes“ entsprechen den Vorgaben des Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung.

Die Audi BKK leistet für diese wohnortfernen Maßnahmen (Gesundheitswochen und Retreat Wochenenden) einen kalenderjährlichen Zuschuss von 175 Euro für einen einwöchigen bzw. viertägigen Aufenthalt.

§ 21b Versichertenbonus wird wie folgt neu benannt und gefasst:

§ 21b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

I.

1. Gesundheitsbewusste Versicherte der Audi BKK erhalten einen Bonus nach § 65a Absatz 1 SGB V, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, wenn sie mindestens eine der folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

Audi BKK



- zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach den §§ 22 Absatz 1, 26 Absatz 1 sowie 28 Absatz 2 i.V.m. § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
 - regelmäßige Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten gemäß §§ 25, 25a und 26 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien,
 - einmalige Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25 und 26 SGB V,
 - sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschaftsrichtlinie,
 - vollständig durchgeführte Schutzimpfungen nach § 20i SGB V.
2. Zusätzlich wird Versicherten ein Bonus nach § 65a Absatz 1a SGB V gewährt, sofern sie mindestens zwei der folgenden Maßnahmen nachweisen:
- regelmäßige sportliche Aktivität im Sportverein, Teilnahme am Hochschulsport oder das Deutsche Sport- (DOSB) bzw. Schwimmbadzeichen (DSV),
 - regelmäßige sportliche Aktivität in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Yoga-Studio,
 - Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V.

II.

Der Versicherte erhält im Rahmen der kalenderjährlichen Teilnahme einen Bonus in Höhe von 10 Euro je nachgewiesener Maßnahme.

III.

Der Nachweis im Bonusheft erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes oder anderen Leistungserbringern. Erfolgt der Nachweis der Gesundheitsaktivitäten in digitaler Form, sind diese vom Versicherten in der von der Audi BKK vorgegebenen Weise zu belegen.

IV.

Dem Versicherten entstehende Kosten für die Nachweise werden von der Audi BKK nicht übernommen.

V.

Die Einlösung des Bonus ist unterjährig, jedoch nur einmalig abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich. Die Gesundheitsmaßnahmen sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Als Antragstellung gilt der Tag, an dem der Nachweis an die Audi BKK übermittelt wurde.

Artikel II In Kraft treten

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, den 4. Dezember 2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Jörg Schlagbauer



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2020

213 – 59239.0 – 2753/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

